

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
147	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2024	226
148	Bekanntgabe des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022	228
149	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	237
150	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	238
151	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	240

# 147 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vom Kämmerer am 18.10.2023 aufgestellt und vom Landrat am 19.10.2023 bestätigt:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	542.746.535,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>554.530.161,00 EUR</u> - 11.783.626,00 EUR
im <u>Finanzplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	535.195.360,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>535.756.103,00 EUR</u> - 560.743,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.643.515,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.434.154,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.424.096,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.875.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.175.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 11.783.626 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **34,95 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2024 (GFG 2024) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg,

Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **21,95 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **338.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2022 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2024 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	36.211,75 EUR
Gemeinde Eslohe	30.201,85 EUR
Stadt Hallenberg	15.361,64 EUR
Stadt Medebach	27.428,83 EUR
Stadt Meschede	101.660,37 EUR
Stadt Schmallenberg	84.233,36 EUR
Stadt Winterberg	42.902,20 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2022 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2024 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.105,53 EUR
Stadt Brilon	47.958,12 EUR
Gemeinde Eslohe	16.768,70 EUR
Stadt Hallenberg	8.529,10 EUR
Stadt Marsberg	37.101,70 EUR
Stadt Medebach	15.229,07 EUR
Stadt Meschede	56.443,97 EUR
Stadt Olsberg	27.275,46 EUR
Stadt Schmallenberg	46.768,14 EUR
Stadt Winterberg	23.820,21 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 20.11.2023 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 24.11.2023 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 23.10.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

## **148 BEKANNTGABE DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2022**

### **I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022 sowie Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 20.10.2023 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, (GV. NRW. S. 490), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, (GV. NRW. S. 490), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 01. September 2023 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022**

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2022 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2022 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessentinnen und Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) im Bereich Politik und Verwaltung > Finanzen und Haushalt > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Meschede, 23.10.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Dr. Schneider

---

**Hochsauerlandkreis, Meschede**  
**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**  
**Bilanz**

AKTIVA	31.12.2022			31.12.2021			PASSIVA	31.12.2022			31.12.2021		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>0. AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG DER GEMEINDLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT</b>			5.034.042,83			5.034.042,83							
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>							<b>1. EIGENKAPITAL</b>						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			832.355,83			905.000,51	1.1 Allgemeine Rücklage	175.782.121,45			139.705.847,82		
1.2 Sachanlagen							1.2 Sonderrücklagen	0,00			0,00		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							1.3 Ausgleichsrücklage	23.264.369,13			19.407.060,95		
1.2.1.1 Grünflächen	971.836,35			935.147,23			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.189.995,91	<b>204.236.486,49</b>		3.857.308,18		<b>162.970.216,95</b>
1.2.1.2 Ackerland	20.462,00			20.462,00									
1.2.1.3 Wald, Forsten	884.938,58			872.176,26									
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	169.311,00	2.046.547,93		169.311,00	1.997.096,49								
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							<b>2. SONDERPOSTEN</b>						
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.533.428,63			1.586.316,83			2.1 für Zuwendungen	109.507.906,83			111.143.222,51		
1.2.2.2 Schulen	64.019.974,72			60.967.256,85			2.2 für Beiträge	0,00			0,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	144.269,88			147.318,46			2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00			0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	40.665.615,32	106.363.288,55		41.216.583,98	103.917.476,12		2.4 Sonstige Sonderposten	2.677.491,93	<b>112.185.398,76</b>		4.170.189,24		<b>115.313.411,75</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen													
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.780.761,07			9.699.606,13			<b>3. RÜCKSTELLUNGEN</b>						
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	12.019.999,02			12.301.930,98			3.1 Pensionsrückstellungen	194.309.314,00			187.763.834,00		
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	404.980,05			424.969,17			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00			0,00		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	70.529.319,46			72.412.017,53			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.655.904,69			2.818.736,44		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.159.088,67	93.894.148,27		1.227.754,21	96.066.278,02		3.4 Sonstige Rückstellungen	13.277.381,24	<b>211.242.599,93</b>		15.889.642,98		<b>206.472.213,42</b>
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		1,00			90.082,49								
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		31.641,81			31.672,31		<b>4. VERBINDLICHKEITEN</b>						
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		8.466.249,38			8.349.363,59		4.1 Anleihen		0,00			0,00	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		9.779.413,02			8.884.114,78		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		29.100.060,78	249.681.350,74		20.312.721,83	239.648.805,63	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0,00		
							4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0,00		
1.3 Finanzanlagen							4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0,00		
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen		1.846.655,79			1.846.655,79		4.2.4 vom öffentlichen Bereich	23.041.638,56		19.263.226,69	24.448.115,12		
1.3.2 Beteiligungen		2.120.450,09			2.119.285,94		4.2.5 von Kreditinstituten	4.728.660,18	27.770.298,74	5.184.888,43			
1.3.3 Sondervermögen		115.661.891,30			79.744.241,31								
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		32.362.042,90			29.142.291,51		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	790,00			0,00		
1.3.5 Ausleihungen							4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00			0,00		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.341.707,98			12.107.883,72		
1.3.5.2 an Beteiligungen	28.024.340,10			28.091.688,59			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.729.008,23			4.381.323,53		
1.3.5.3 an Sondervermögen	84.717.000,00			84.834.314,72			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.089.553,47			2.791.182,82		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.284,73	112.745.624,83	264.736.664,91	4.190,76	112.930.194,07	225.782.668,62	4.8 Erhaltene Anzahlungen	21.024.151,55	<b>65.955.509,97</b>		11.413.598,94		<b>55.142.104,13</b>
			<b>515.250.371,48</b>			<b>466.336.474,76</b>	<b>5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>			<b>7.463.683,97</b>			<b>7.152.887,10</b>
<b>2 UMLAUFVERMÖGEN</b>													
2.1 Vorräte													
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		259.595,28			289.154,68								
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	259.595,28		0,00	289.154,68							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände													
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen													
2.2.1.1 Gebühren	781.895,17			866.465,54									
2.2.1.2 Steuern	0,00			26.559,93									
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	1.789.882,71			2.456.803,65									
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	33.078.052,28	35.649.830,16		26.462.366,78	29.812.195,90								
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen													
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	6.185.826,74			1.489.614,86									
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	4.764.303,35			2.876.747,18									
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	8.466,83			11.311,39									
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	231.184,01			171.933,90									
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.412.789,64			1.619.042,00									
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	12.602.570,57	48.252.400,73	0,00	6.168.649,33	35.980.845,23							
2.3 Liquide Mittel			8.256.640,37		11.754.473,26								
			<b>56.768.636,38</b>		<b>48.024.473,17</b>								
<b>3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>			<b>24.030.628,43</b>		<b>27.655.842,59</b>								
			<b>601.083.679,12</b>		<b>547.050.833,35</b>				<b>601.083.679,12</b>				<b>547.050.833,35</b>

**ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2022**  
**Kommune Gesamt: HSK GESAMT**

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
			§ 22 KomHVO Ermächtigungsübertragungen	HHSperr gem. § 25 Abs. 1 KomHVO	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz				
	2021	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Steuern und ähnliche Abgaben	703.805,63	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	559.720,32	-440.279,68	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	287.659.550,02	309.559.784,00	0,00	0,00	601.729,47	310.161.513,47	601.729,47	305.671.804,34	-4.489.709,13	0,00
3 Sonstige Transfererträge	9.073.809,15	7.225.000,00	0,00	0,00	0,00	7.225.000,00	0,00	9.395.070,16	2.170.070,16	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	10.854.999,56	12.434.307,00	0,00	0,00	15.992,66	12.450.299,66	15.992,66	12.324.433,59	-125.866,07	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.350.079,79	1.257.251,00	0,00	0,00	0,00	1.257.251,00	0,00	1.353.790,58	96.539,58	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	124.098.622,59	117.187.970,00	0,00	0,00	36.807,79	117.224.777,79	36.807,79	129.876.859,91	12.652.082,12	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	5.804.364,09	4.327.914,00	0,00	0,00	191.142,10	4.519.056,10	191.142,10	10.332.455,58	5.813.399,48	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	4.244,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.767,94	5.767,94	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>439.549.475,09</b>	<b>452.992.226,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>845.672,02</b>	<b>453.837.898,02</b>	<b>845.672,02</b>	<b>469.519.902,42</b>	<b>15.682.004,40</b>	<b>0,00</b>
11 Personalaufwendungen	-49.302.143,19	-55.646.721,00	0,00	0,00	8.948,80	-55.637.772,20	8.948,80	-56.399.877,54	-762.105,34	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-17.583.846,65	-14.759.063,00	0,00	0,00	0,00	-14.759.063,00	0,00	-12.984.786,64	1.774.276,36	0,00
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-36.959.735,97	-38.532.458,00	-612.310,86	0,00	-442.737,28	-39.587.506,14	-1.055.048,14	-41.609.532,22	-2.022.026,08	-561.529,63
14 Bilanzielle Abschreibungen	-11.900.995,21	-11.866.684,00	0,00	0,00	0,00	-11.866.684,00	0,00	-11.880.953,70	-14.269,70	0,00
15 Transferaufwendungen	-314.239.535,37	-331.662.921,00	-44.688,58	0,00	-47.120,85	-331.754.730,43	-91.809,43	-333.556.554,68	-1.801.824,25	-14.961,08
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.902.490,38	-9.403.395,00	-331.841,41	0,00	-386.963,41	-10.122.199,82	-718.804,82	-11.496.205,60	-1.374.005,78	-380.166,79
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-440.888.746,77</b>	<b>-461.871.242,00</b>	<b>-988.840,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-867.872,74</b>	<b>-463.727.955,59</b>	<b>-1.856.713,59</b>	<b>-467.927.910,38</b>	<b>-4.199.954,79</b>	<b>-956.657,50</b>
<b>18 ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.339.271,68</b>	<b>-8.879.016,00</b>	<b>-988.840,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.200,72</b>	<b>-9.890.057,57</b>	<b>-1.011.041,57</b>	<b>1.591.992,04</b>	<b>11.482.049,61</b>	<b>-956.657,50</b>
19 Finanzerträge	3.793.388,09	4.807.996,00	0,00	0,00	0,00	4.807.996,00	0,00	3.836.454,03	-971.541,97	0,00
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-287.956,42	-246.000,00	0,00	0,00	0,00	-246.000,00	0,00	-238.450,16	7.549,84	0,00
<b>21 FINANZERGEBNIS</b>	<b>3.505.431,67</b>	<b>4.561.996,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.561.996,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.598.003,87</b>	<b>-963.992,13</b>	<b>0,00</b>
<b>22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>2.166.159,99</b>	<b>-4.317.020,00</b>	<b>-988.840,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.200,72</b>	<b>-5.328.061,57</b>	<b>-1.011.041,57</b>	<b>5.189.995,91</b>	<b>10.518.057,48</b>	<b>-956.657,50</b>
23 Außerordentliche Erträge	1.691.148,19	139.101,00	0,00	0,00	0,00	139.101,00	0,00	0,00	-139.101,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>1.691.148,19</b>	<b>139.101,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>139.101,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-139.101,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 JAHRESERGEBNIS</b>	<b>3.857.308,18</b>	<b>-4.177.919,00</b>	<b>-988.840,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.200,72</b>	<b>-5.188.960,57</b>	<b>-1.011.041,57</b>	<b>5.189.995,91</b>	<b>10.378.956,48</b>	<b>-956.657,50</b>
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28 JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>3.857.308,18</b>	<b>-4.177.919,00</b>	<b>-988.840,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-22.200,72</b>	<b>-5.188.960,57</b>	<b>-1.011.041,57</b>	<b>5.189.995,91</b>	<b>10.378.956,48</b>	<b>-956.657,50</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>										
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	4.511.678,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.917.649,99	35.917.649,99	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158.623,64	158.623,64	158.623,64
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33 Verrechnungssaldo</b>	<b>4.511.678,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.076.273,63</b>	<b>36.076.273,63</b>	<b>0,00</b>

**FINANZRECHNUNG Jahr 2022**  
**Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt**

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2021	2022	2022	2022
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	703.805,63	1.000.000,00	559.720,32	-440.279,68
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	276.651.039,75	299.735.001,00	295.145.150,08	-4.589.850,92
3 Sonstige Transfereinzahlungen	9.337.024,40	7.225.000,00	9.427.936,41	2.202.936,41
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	9.995.047,22	12.434.307,00	11.554.127,72	-880.179,28
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.316.160,04	1.257.251,00	1.428.160,19	170.909,19
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	120.912.459,35	117.047.344,00	129.567.470,05	12.520.126,05
7 Sonstige Einzahlungen	5.641.136,26	4.280.895,00	11.207.168,85	6.926.273,85
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	1.440.605,96	4.807.996,00	2.028.321,46	-2.779.674,54
<b>9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>425.997.278,61</b>	<b>447.787.794,00</b>	<b>460.918.055,08</b>	<b>13.130.261,08</b>
10 Personalauszahlungen	-58.851.302,20	-61.224.203,00	-61.297.231,32	-73.028,32
11 Versorgungsauszahlungen	-2.352.577,92	-2.234.542,00	-2.329.354,14	-94.812,14
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-36.215.916,51	-38.532.458,00	-40.237.980,72	-1.705.522,72
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-360.844,81	-246.000,00	-240.959,56	5.040,44
14 Transferauszahlungen	-316.445.319,54	-331.662.921,00	-333.968.325,80	-2.305.404,80
15 Sonstige Auszahlungen	-8.111.988,94	-8.639.874,00	-8.674.462,16	-34.588,16
<b>16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-422.337.949,92</b>	<b>-442.539.998,00</b>	<b>-446.748.313,70</b>	<b>-4.208.315,70</b>
<b>17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>3.659.328,69</b>	<b>5.247.796,00</b>	<b>14.169.741,38</b>	<b>8.921.945,38</b>
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	8.363.790,05	8.991.144,00	9.213.441,57	222.297,57
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	45.308,17	0,00	172.506,67	172.506,67
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	858,43	858,43
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	2.123.718,14	0,00	2.585.399,40	2.585.399,40
<b>23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit</b>	<b>10.532.816,36</b>	<b>8.991.144,00</b>	<b>11.972.206,07</b>	<b>2.981.062,07</b>
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-32.812,36	-362.000,00	-139.809,10	222.190,90
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-14.743.504,91	-15.102.404,00	-17.551.555,18	-2.449.151,18
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-4.781.129,78	-8.747.434,00	-4.524.093,60	4.223.340,40
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-669.833,33	0,00	-3.221.773,97	-3.221.773,97
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-211.000,00	-200.750,00	-290.750,00	-90.000,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.695.000,00	0,00	-2.403.266,55	-2.403.266,55
<b>30 Ausz. a. Investitionstätigkeit</b>	<b>-22.133.280,38</b>	<b>-24.412.588,00</b>	<b>-28.131.248,40</b>	<b>-3.718.660,40</b>
<b>31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>	<b>-11.600.464,02</b>	<b>-15.421.444,00</b>	<b>-16.159.042,33</b>	<b>-737.598,33</b>
<b>32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG</b>	<b>-7.941.135,33</b>	<b>-10.173.648,00</b>	<b>-1.989.300,95</b>	<b>8.184.347,05</b>
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	2.241.655,00	8.000.000,00	0,00	-8.000.000,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0,00	2.039.118,00	0,00	-2.039.118,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-3.103.498,79	-1.695.000,00	-1.677.816,38	17.183,62
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>-861.843,79</b>	<b>8.344.118,00</b>	<b>-1.677.816,38</b>	<b>-10.021.934,38</b>
<b>38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN</b>	<b>-8.802.979,12</b>	<b>-1.829.530,00</b>	<b>-3.667.117,33</b>	<b>-1.837.587,33</b>
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	20.355.076,88	11.754.473,26	11.754.473,26	0,00
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	202.375,50	0,00	169.284,44	169.284,44
<b>41 LIQUIDE MITTEL</b>	<b>11.754.473,26</b>	<b>9.924.943,26</b>	<b>8.256.640,37</b>	<b>-1.668.302,89</b>

## **KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.



## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Kreises abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Kreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 1. September 2023

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer

# 149 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

## Antrag der Frese Biogas GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

### im Stadtgebiet Medebach

Die Frese Biogas GmbH & Co. KG, v. d. Frese Beteiligungs-GmbH, v. d. GF Christoph Gottlieb Frese mit Sitz in 59964 Medebach-Titmaringhausen, Twengweg 13 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.7.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in Medebach-Titmaringhausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

#### **Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um die Abfallschlüssel**

- **040101 Fleischabschabungen und Hautabfälle**
- **040199 Abfälle anders nicht genannt, hier: ausschließlich abfiltrierte Haare der Firma Heller-Le-der GmbH & Co. KG, Hauptstraße 1, 37619 Hehlen**

Die Biogasanlage gehört zu den unter der Nr. 1.2.1 genannten Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW sowie der Nr. 1.2.2.2 genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt und zu den unter der Nr. 8.12.2 genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 1.2.1 sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.1.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – genannt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wirksame Umweltvorsorge getroffen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung und dem der Biogasanlage sowie deren Nebeneinrichtungen nicht zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 26.10.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40202-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

# **150 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

**Antrag der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m**

**im Stadtgebiet Olsberg**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der MW-Energie UG (haftungsbeschränkt), v. d. GF Herrn Klaus Wullenweber, Meerschlag 3, 33106 Paderborn auf ihren Antrag vom 19.01.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,60 m in der Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstücke 15, 16, 65, 12, 64 am 28.09.2023 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage**

Bezeichnung:	WEA 2
Typ:	ENERCON E-160 EP5 E3
Anlagen-Nr.:	8194661.1
Nennleistung [kW]:	5.560
Nabenhöhe [m]:	166,6
Rotordurchmesser [m]:	160
Gesamthöhe [m]:	246,6
Gemarkung:	Antfeld
Flur:	5
Flurstücke:	12, 15, 16, 64 und 65

## **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 65, 74 BauO NRW 2018
- Abweichungen gem. § 69 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018
- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

## **Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Inanspruchnahme von Wald.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **27.10.2023** bis zum **09.11.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Rathaus Olsberg**  
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg  
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Es wird eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982248 empfohlen.

**2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig**

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig  
Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie  
Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**3. Genehmigungsbehörde Hochsauerlandkreis:**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **27.10.2023** bis zum **09.11.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 26.10.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40028-2022-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **151 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Maximilian MEYER, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Sorpestraße 5, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ND254 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-ND254).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 20.10.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK-ND254

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---